

Richtlinie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) zur Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren

(Geltungszeitraum 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2030)

1 Beihilfezweck

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 9 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)¹ nach Maßgabe dieser Richtlinie Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren.

2 Rechtsgrundlagen

Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage des Artikel 27 der Verordnung (EU) 2022/2472² gewährt. Rechtsgrundlage für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren ist das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)³.

3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie

3.1 Begünstigte

3.1.1 Begünstigte der Beihilfen sind ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen dieser Richtlinie analoge Anwendung.

3.1.2 Beihilfen werden ausschließlich für Tierarten gewährt, die nach § 12 AGTierGesG beitragspflichtig zur Tierseuchenkasse der FHH sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist neben der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse der FHH und die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge zur Tierseuchenkasse der FHH.

3.2 Versagung, Rückforderung

¹ Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357), in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU L 327 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

³ Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), in der jeweils geltenden Fassung

- 3.2.1 Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie nicht zulässig.
- 3.2.2 Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen oder verstößt die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger auf Anforderung der FHH die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

3.3 Umfang der Beihilfe

- 3.3.1 Die FHH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Beihilfe in Höhe von 70 % der Kosten, die für die Entfernung und Beseitigung von gefallenem landwirtschaftlichen Nutztieren durch die hierfür nach dem TierNebG zuständige Stelle anfallen.
- 3.3.2 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
- 3.3.3 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- 3.3.4 Bei der Prüfung, ob die in dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte und festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, sind die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

4 Verfahren

- 4.1 Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt.
- 4.2 Bei der Antragstellung ist das von der BJV zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und die in diesem Formblatt genannten Termine und Fristen einzuhalten.

5 Jahresbeihilfebericht

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2472 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen sowie über die betroffenen Tierseuchen. Die FHH, vertreten durch die BJV, kommt dieser Berichtspflicht über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach.

6 **Transparenzverpflichtung**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass bei Beihilfempfängerinnen und Beihilfempängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro die Informationen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt unter Beachtung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Anforderungen zum 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.